

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 21

Ausgegeben Danzig, den 21. April

1922

Inhalt. Gesetz betr. Abänderung des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G. S. S. 152) nebst Abänderungsgesetzen (S. 101). Gesetz betr. Rentenverteilungs- und Fortschreibungsgebühren (S. 102).

SS Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

betreffend Abänderung des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G. S. S. 152) nebst Abänderungsgesetzen.

Artikel 1.

Das Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 (G. S. S. 152) wird wie folgt abgeändert:

1. In § 23 ist als neuer Absatz aufzunehmen:

Nach Lage des Finanzbedarfs sind die Gemeinden berechtigt, ihre mit Bezug auf die Erhebung der direkten Gemeindesteuern gefassten Beschlüsse im Laufe des betreffenden Rechnungsjahres, und zwar rückwirkend vom Beginn des Rechnungsjahres ab, abzuändern. Die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde nach § 77 dieses Gesetzes wird hierdurch nicht berührt.

2. Die §§ 54, 55, 56, 57 und 58 werden aufgehoben.

3. Der § 59 erhält folgende neue Fassung:

Die Gemeinde hat bis zum Ablauf der ersten 6 Monate des Rechnungsjahres darüber Beschluß zu fassen, in welcher Weise der Finanzbedarf des laufenden Rechnungsjahres zu decken ist. Kommt bis zu diesem Zeitpunkt ein gültiger Beschluß nicht zustande, so bestimmt die Aufsichtsbehörde, in welcher Weise die Deckung der Ausgaben zu erfolgen hat. Sie muß in diesem Falle Anordnung darüber treffen, in welcher Höhe die einzelnen Steuerarten zur Erhebung zu gelangen haben.

4. § 77 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

Die Genehmigung von Gemeindebeschlüssen, durch welche

- a) besondere direkte oder indirekte Gemeindesteuern neu eingeführt oder in ihren Grundätzen verändert werden,
- b) Zuschläge zu den direkten Staatssteuern, soweit sie über 500 % des Staatssteuerjahres hinausgehen, angeordnet werden,

bedarf der Zustimmung des Senats.

Auf Bier- und Hundesteuer findet die Vorschrift zu a) keine Anwendung.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Danzig, den 31. März 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Dr. Volkmann.

39 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

behr. Rentenverteilungs- und Fortschreibungsgebühren.

§ 1.

§ 6 des Gesetzes betreffend die Verteilung der öffentlichen Lasten bei Grundstücksteilungen usw. vom 25. August 1876 (Pr. Ges. Samml. S. 405) § 38 des Gesetzes vom 8. Februar 1867 betreffend die definitive Unterverteilung und Erhebung der Grundsteuer usw. (Pr. Ges. Samml. S. 185) und § 18 des Gesetzes vom 21. 5. 1861 betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer (Pr. Ges. Samml. S. 317) werden aufgehoben. An ihre Stelle treten folgende Bestimmungen:

A. Rentenverteilungsgebühren.

1. Für Rentenverteilungen und zum Ersatz für die aus dem Schriftwechsel zwischen den Staatsbehörden einerseits und den Gemeindebehörden sowie den Beteiligten andererseits in Rentenverteilungssachen erwachsenden Portokosten sind zu berechnen:
 - a) eine allgemeine Gebühr von 24,— M,
 - b) für jedes mit Renten belegte Trennstück oder Restgrundstück, wenn der Verteilungsplan ein solches Trenn- oder Reststück nachweist 16,— M
wenn der Verteilungsplan 2 solche Trenn- oder Reststücke nachweist 20,— M
für jedes weitere Trenn- oder Reststück eine Mehrgebühr von 4,— M

Die auf das einzelne Trenn- oder Reststück entfallende Gebühr wird nach oben oder unten auf 0,50 M abgerundet dergestalt, daß die Summe der Einzelbeträge die Gesamtsumme der Gebührenbeträge von a und b erreicht. Die Gebühr ist von dem Trennstückserwerber zu entrichten.
2. Außerdem sind denjenigen Trennstückserwerbern, für die Ermittlungen an Ort und Stelle lediglich wegen der Rentenverteilung erforderlich waren (Nr. 6 und 19 der Anweisung vom 17. 6. 1920 für die Rentenverteilungen — Finanzministerialblatt Nr. 18/19 S. 291) nach Verhältnis der Rentenanteile die Reisekosten, die sich nach den gesetzlichen Bestimmungen ergeben, und die baren Auslagen bei Feldarbeiten zu berechnen.

B. Fortschreibungsgebühren.

3. Die Fortschreibungsgebühr beträgt ein Zehntel der Gebühren, die nach § 57 des Gerichtskostengesetzes in der Fassung vom 20. Mai 1898 — R. G. Bl. S. 659 — nebst den nach der Verordnung des Staatsrats vom 24. 6. 1920 — Sonderausgabe zum Staatsanzeiger für Danzig Seite 165 — festgesetzten Teuerungszuschlägen für die Auflassung pp. von Grundstücken (§ 58 zu 1 a. a. D.) seit dem 1. 6. 1920 zur Staatskasse erhoben werden.
4. Die Fortschreibungsgebühr bildet die Entschädigung für die Nachtragung der Eigentumsveränderungen von Grundstücken oder Grundstücksreilen in den Katasterbüchern und für den hierbei entstehenden Schriftwechsel. Sie hat in allen Fällen der Erwerber zu tragen.
5. Für die Eintragung des Eigentums von Abkömmlingen des bisherigen Eigentümers werden fünf Zehntel des Gebührensatzes zu 3 erhoben; werden Abkömmlinge auf Grund der Erbfolge oder einer Erbauseinandersetzung eingetragen, so macht es keinen Unterschied, ob die Erben inzwischen im Grundbuche (in den Katasterbüchern) eingetragen waren oder nicht (§ 58 zu 2 a. a. D.) Dieselbe Gebühr kommt zum Ansatz für die nachträgliche Eintragung des Miteigentums eines Ehegatten oder von Kindern an Grundstücken, welche zur ehelichen Gütergemeinschaft oder zur fortgesetzten Gütergemeinschaft gehören, sowie für die Umschreibung der Grundstücke, welche einem Ehegatten oder den Erben eines solchen bei der Auseinandersetzung einer aufgelösten Gütergemeinschaft überwiesen oder welche einem Ehegatten nach Auflösung der Gütergemeinschaft kraft Gesetzes zugefallen sind (§ 58 zu 2 a. a. D.).

6. Erfolgt die Eintragung eines Eigentümers auf Grund eines gleichzeitig gestellten Antrages bei mehreren Grundstücken, welche im Bezirk desselben Amtsgerichtes belegen sind, so werden die vorstehend bestimmten Gebühren nur einmal nach dem zusammenzurechnenden Werte der Grundstücke erhoben (§ 58 zu 5 a. a. D.).
7. Eine Fortschreibungsgebühr wird nicht entrichtet für die in das Eigentum des Staats oder von einer Staatsverwaltung an die andere übergehenden Grundstücke.
8. Die vorstehenden Bestimmungen unter B bleiben solange in Kraft, wie die Verordnung des Staatsrats (zu 3) Geltung hat.

§ 2.

Der Senat wird ermächtigt, die im § 1 aufgeführten Gebühren durch Verordnung bis zur Höhe von 100 % zu erhöhen oder zu ermäßigen, wenn eine Steigerung oder Minderung des Ausgabebedarfs der Katasterverwaltung dies erfordern.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 21. März 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Volkmann.